

Extravergütung für freiwillige Haferlieferungen.

Berlin, 22. Mai. (B. B.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer vom 19. Mai:

Auf Grund des Paragraph 2 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet: § 1. Die Heeresverwaltung ist ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer neben dem Höchstpreis eine besondere Vergütung von einhundert Mark für die Tonne zu zahlen. Dies gilt nur für Hafer, der bis zum 15. Juli 1917 einschließlich abgeliefert wird. Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung der besonderen Vergütung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1917 in Kraft. Von diesem Tage ab erlischt die Gültigkeit der Erlaubnisbescheine zum freihändigen Ankauf des Haferbedarfs der Nahrungsmittelfabriken sowie der in § 17 Abs. 8 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 811) genannten Hafermengen.

Berlin, 21. Mai. (B. B.) Der Bedarf der Heeresverwaltung an Hafer kann aus den noch ablieferungspflichtigen Mengen nicht voll gedeckt werden. Es ist deshalb nötig, auch aus den Mengen, die den Landwirten für die Ernährung ihrer Tiere belassen sind, noch einen Teil für die Heerespferde anzukaufen. Ein großer Teil der Landwirte, insbesondere die größeren und intensiveren Betriebe, werden nicht in der Lage sein, ohne Gefährdung ihrer Wirtschaft etwas von den ihnen belassenen Mengen abzugeben, die für schwerere Pferde wegen des starken Heeresbedarfes schon an sich nur in kaum ausreißender Höhe bemessen werden konnten. Dagegen werden kleinere Landwirte mit weniger intensiven Betrieben, denen andere Futtermittel, Weide oder Grünfutter ausreichend zur Verfügung stehen und die an die Arbeitskraft ihrer Pferde verhältnismäßig geringere Anforderungen stellen müssen, bei sorgsamer Einteilung in der Lage sein, etwas von der ihnen belassenen Hafermenge abzuliefern. Der damit verbundene wirtschaftliche Nachteil muß durch eine entsprechend höhere Bezahlung der freiwillig abgelieferten Menge ausgeglichen werden. Durch Reichsanzeigerverordnung ist daher der Heeresverwaltung die Ermächtigung erteilt worden, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer 350 Mark für die Tonne zu zahlen. Eine Preiserhöhung für die ablieferungspflichtigen Hafermengen oder für sonstige Getreidearten ist unbedingt ausgeschlossen. Nur diejenigen Landwirte erhalten die Prämie, die durch Bescheinigung des Kommunalverbandes nachweisen, daß sie ihre Lieferungspflicht an Hafer voll erfüllt haben. Die Kommunalverbände sind angewiesen, streng darauf zu achten, daß zunächst überall die durch die Nachschau festgesetzten ablieferungspflichtigen Mengen zu dem Höchstpreise von 250 Mark geliefert und nötigenfalls entdignet werden.